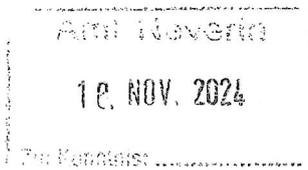


Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Gemeinde Neverin
Der Bürgermeister
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin



Regionalstandort
Waren (Müritzt)
Amt/SG
Umweltamt / Naturschutz und Immissionsschutz
Auskunft erteilt:
Mareike Werner
E-Mail: mareike.werner@lk-seenplatte.de
Zimmer: 4.76
Telefon: 0395 57087 -2959
Fax: 0395 57087 -65966
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
05.11.2024

Mein Zeichen:
661.31.3.1.5.111-01/2024

Datum:
14.11.2024

Eingriff in den 50-m Gewässerschutzstreifen im Zuge der baulichen Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 8 „Ehemalige Gutsanlage Glocksin“ der Gemeinde Neverin

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Bebauungsplan Nr. 8 „Ehemalige Gutsanlage Glocksin“ der Gemeinde Neverin wird Ihnen gem. § 40 Abs. 1 NatSchAG M-V i. V. m. § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V die

Naturschutzgenehmigung

erteilt.

I. Entscheidung

1. Art der Maßnahme

Im Zuge der Realisierung und den damit verbundenen Baumaßnahmen im o. g. Bebauungsplan soll eine Bebauung im Bereich des gesetzlich geschützten Gewässerschutzstreifens des Hofsees erfolgen.

Folgende Unterlagen liegen diesem Bescheid zugrunde:

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V vom 05.11.2024
- Bebauungsplan Nr. 8 „Ehemalige Gutsanlage Glocksin“ der Gemeinde Neverin

Die Naturschutzgenehmigung regelt die Zulässigkeit des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Natur und Landschaft gemäß Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V).

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritzt)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE57 1505 0100 0640 0489 00
BIC: NOLADE21WRN
Umsatz-Steuernr.: 079/133/80155
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE280126814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12 - 15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

II. Nebenbestimmungen

1. Die Naturschutzgenehmigung gilt nur für die im B-Plan festgesetzte zweckbestimmte Nutzung.
2. Die Festsetzungen und Hinweise des B-Planes sind einzuhalten.

Begründung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich teilweise im 50-Meter-Gewässerschutzstreifen des Hofsees.

Gem. § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet an Gewässern erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 können gem. § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V für die Aufstellung von Bebauungsplänen sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereiches zugelassen werden.

Bei Einhaltung der Festsetzungen des B-Planes, insbesondere der grünordnerischen Festlegungen, wird der Gewässerschutzstreifen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt.

Im vorliegenden Fall umfasst die Naturschutzgenehmigung eine Ausnahmegenehmigung gem. § 29 Abs. 3 Nr. 4 NatSchAG M-V.

III. Vorbehalt

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nachträglicher Auflagen ohne Entschädigung für den Fall, dass bei Ausführung der Maßnahme nachteilige Wirkungen eintreten, die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht erkennbar waren.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

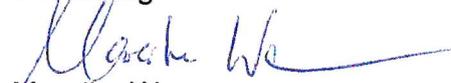
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg erhoben werden. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der auf Seite 1 unten genannten Regionalstandorte eingelegt werden.

V. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
 - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)
- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mareike Werner

SB Naturschutz/Landschaftspflege